

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HSD Hochschule Döpfer Köln			
Ggf. Standort	Prüfeninger Straße 20 93049 Regensburg			
Studiengang	Psychiatrische Pflege			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte plus 60 ECTS-Punkte über die Anrechnung von Vorleistungen – insgesamt 180 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2021			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	ca. 30 Studierende pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	06.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, das erläutert, wie die professorale Lehre gesichert wird.

Kurzprofil des Studiengangs

Die HSD Hochschule Döpfer (HSD) wurde 2013 von Hubert Döpfer als GmbH mit Sitz in Köln gegründet. Im gleichen Jahr wurde die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannte Fachhochschule (University of Applied Sciences)“ verliehen, die mit Beschluss des Wissenschaftsrates im Januar 2020 für fünf Jahre verlängert wurde. Die HSD hat ihre fachlichen Schwerpunkte in den Bereichen Gesundheit und Psychologie. Das Leistungsangebot umfasst wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte und interdisziplinär ausgerichtete Studiengänge in unterschiedlichen Organisationsformen (Vollzeit, berufsbegleitend und ausbildungsbegleitend) für Berufsfelder im Sozial- und Gesundheitswesen an den zwei Standorten Köln und Regensburg. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Studiengebühren.

Der in Regensburg angebotene Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) gliedert sich als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in den Fachbereich Gesundheit der HSD ein. Die Studiengänge der Gesundheitswissenschaften der HSD setzen u.a. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf voraus. Das Studium umfasst verschiedene psychiatrische Krankheitsbilder, deren Diagnostik und Therapie sowie die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich. Dabei liegt ein Fokus auf der Selbstreflexion und dem Selbstverständnis der psychiatrischen Pflege in den Handlungsfeldern der Versorgung psychisch kranker Menschen, insbesondere in einem angemessenen und ethischen Umgang mit den betroffenen Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen.

Die Zielgruppe des Studiengangs „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) sind Personen mit einem Abschluss der Generalistischen Pflege bzw. einem äquivalenten bisherigen 3-jährigen Ausbildungsberuf, z.B. Gesundheits- und Krankenpflege, oder mit einer abgeschlossenen Ausbildung in der Heilerziehungspflege, die bereits in der psychiatrischen Pflege arbeiten oder eine Tätigkeit in diesem Bereich aufnehmen möchten.

Grundlage der Studiengestaltung ist ein Blended Learning-Konzept mit Online-Angeboten zur Wissensvermittlung und Präsenzphasen zur vertiefenden Übung. Das Studium erfolgt in vier Präsenzphasen (jeweils 2 Tage, 20 UE) pro Semester. Diese finden am Wochenende (i. d. R. Freitag und Samstag) statt.

Mit dieser Studienkonzeption verfolgt die Hochschule gemäß ihrem Leitbild das Ziel, Studieninteressierten, die aufgrund ihrer familiären, beruflichen oder privaten Situation kein Vollzeitstudium in der klassischen Organisationsform absolvieren können, die Möglichkeit zu geben zu studieren und auch in fortgeschrittenem Alter ihre beruflichen Kompetenzen zu erweitern und aufzuwerten. Kleine Studiengruppen und ein starker Fokus auf umfassende personelle Betreuung werden als unterstützende Maßnahmen angeboten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei dem Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) handelt es sich um ein wichtiges Studienangebot im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Verbesserung der psychiatrischen Versorgung. Der Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) folgt somit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2012 zur Weiterentwicklung der akademischen Versorgung in den Gesundheitsfachberufen. Studienbeginn dieser Konzeptakkreditierung soll das Sommersemester 2021 sein. Nach dem Prinzip „von der Praxis für die Praxis“ wurde der Bachelorstudiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) speziell für die Bedürfnisse und Anforderungen der Pflege im psychiatrischen Arbeitsumfeld entwickelt.

Der Aufbau des Studiums folgt dem Prinzip des digitalen Wandels von konventioneller Lehre zum „inverted classroom“: Studieninhalte können anhand von digitalen Lernmaterialien und virtuellen Vorlesungen selbstgesteuert, asynchron, ortsunabhängig und in ihrem eigenen Lerntempo erarbeitet und somit die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium gewährleistet werden. Die Präsenzzeiten an der HSD (4-5 Präsenzwochenenden pro Semester, i.d.R. Freitag und Samstag) werden zur gemeinsamen, interaktiven Vertiefung, wie z.B. Fallarbeiten, Diskussionen, Übungen, Gruppenarbeiten etc. genutzt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das besondere Profil des Studiengangs als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang im Blended Learning Format gelungen umgesetzt worden.

Eine Auflage bezieht sich auf die personellen Ressourcen, da das Berufungsverfahren für die Professur der „Psychiatrischen Pflege“ noch nicht abgeschlossen ist: Die Hochschule muss daher ein Konzept vorlegen, wie sie die professorale Lehre bei Studienbeginn sichert.

Ziel des Studiums ist eine evidenzbasierte und reflektierte Praxis der Pflege in den stationären und ambulanten Sektoren der Versorgung seelisch kranker Menschen. Einen wichtigen Bestandteil des Studiums bilden die Praxiseinsätze in wechselnden Einsatzbereichen stationärer Einrichtungen, in denen Sie Ihre in der Theorie erworbenen Handlungskompetenzen unter Anleitung im Berufsalltag anwenden und selbstkritisch reflektieren. Der Aufbau des Curriculums ist diesbezüglich im Wesentlichen gut konzipiert, lediglich kleinere Punkte wurden identifiziert: Optimierungsbedarf besteht im Hinblick auf die Sicherstellung des angestrebten wissenschaftlichen Niveaus und die Förderung einer „evidence-based“ Praxis in den Praxismodulen, da die hier eingeplanten Vertreterinnen und Vertreter, nicht zwingend über einen akademischen Abschluss verfügen müssen. Da das Curriculum zudem eine inhaltliche starke medizinische Orientierung hat, sollten die Anteile der psychiatrischen Pflege noch nachhaltiger herausgestellt werden.

Auch sollten mündliche Prüfungen eine stärkere Berücksichtigung finden. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs wäre es wichtig, diese Prüfungsformen dann kontinuierlich zu evaluieren und anzupassen.

Positiv hervorzuheben ist die angestrebte sehr gute Verknüpfung von Theorie und Praxis u. a. mit den Trägern der Bezirkskliniken in Bayern und die Bereitschaft der kontinuierlichen Reflexion und Weiterentwicklung sowohl der Hochschulleitung als auch der Programmverantwortlichen und der Lehrenden.

Hervorzuheben ist im Rahmen der Online-Begutachtung die enorme und authentische Offenheit der Hochschulleitung und der modulverantwortlichen Dozierenden gegenüber den Anregungen der Gutachtergruppe. Die Gutachtergruppe hat einen positiven Gesamteindruck von Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) erhalten.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
2.2.1 Curriculum	16
2.2.2 Mobilität.....	19
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	20
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	23
2.2.5 Prüfungssystem.....	24
2.2.6 Studierbarkeit	26
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	30
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.....	30
2.3.2 Lehramt.....	32
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	35
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	37
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	37
III Begutachtungsverfahren	38
1 Allgemeine Hinweise.....	38
2 Rechtliche Grundlagen.....	38
3 Gutachtergruppe	38
4 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	39
5 Daten zur Akkreditierung	39
Glossar	40

Anhang 41



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium ausgelegt. Die vorgesehene Regelstudienzeit beträgt gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) der HSD Hochschule Döpfer sowie gemäß Studienverlaufsplan sieben Semester; der Studiengang umfasst 180 ECTS-Punkte. 60 ECTS-Punkte können über die Vorbildung angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) ist eine Bachelorarbeit vorgesehen. Der Bearbeitungszeitraum umfasst 3 Monate (vgl. § 7 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung). Mit der Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine gesundheitswissenschaftliche Fragestellung mit angemessenen wissenschaftlichen Methoden in einem nachvollziehbaren Konzept bearbeiten und dabei den eigenen Forschungs- bzw. Arbeitsprozess und eigene Forschungs- bzw. Arbeitsergebnisse kritisch reflektieren und bewerten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studienvoraussetzungen sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Studiengang „Psychiatrische Pflege (B.Sc.)“ der HSD Hochschule Döpfer geregelt.

Die formalen Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studiengang an der HSD sind im Hochschulgesetz des Landes NRW im § 49 geregelt. Die Zulassungsvoraussetzung für einen Bachelorstudiengang ist gegeben bei Vorlage einer der folgenden Abschlüsse: Allgemeine Hochschulreife (Abitur) bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, Fachhochschulreife, Mittlere Reife plus eine mind. 2-jährige Berufsausbildung plus 3 Jahre Berufserfahrung oder Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach der „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“.

Der Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) richtet sich speziell an die Zielgruppe mit einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Heilerziehungspflege, die bereits in der psychiatrischen Pflege arbeitet oder eine Tätigkeit in diesem Bereich aufnehmen möchte. Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist eine abgeschlossene Ausbildung in der Generalistischen Pflege bzw. einem äquivalenten bisherigen 3-jährigen Ausbildungsberuf, z.B. Gesundheits- und Krankenpflege oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Heilerziehungspflege.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden die vorausgesetzten grundlegenden Kenntnisse in einer Äquivalenzprüfung erhoben. Sie werden im Studiengang auf die zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet. Die Äquivalenzprüfung besteht aus einem schriftlichen sowie einem mündlichen Teil und dient der Gewährleistung eines einheitlichen Kompetenzniveaus unter den Studierenden und somit zur Qualitätssicherung des Studiengangs (siehe § 5 der Studien- und Prüfungsordnung). Nach Bestehen der Äquivalenzprüfung werden den Studierenden 60 ECTS-Punkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) gemäß § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Studiengang „Psychiatrische Pflege (B.Sc.)“ der HSD Hochschule Döpfer ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Detaillierte Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit der Module, zu empfohlenen Vorkenntnissen und zum Gesamtarbeitsaufwand pro Modul.

Um die Übertragung und Anerkennung der Noten mobiler Studierender sicherstellen zu können, wird dem Diploma Supplement die ECTS-Einstufungstabelle beigelegt. Das Diploma Supplement wird mit Leistungsbewertungen nach den sogenannten „relative grades“ von A bis E (10%, 25%, 30%, 25%, 10%) ausgewiesen, wo dies möglich und sinnvoll ist (Ausnahme: Modulprüfungen mit Ergebnis „erfolgreich / nicht erfolgreich“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) werden pro Modul laut Studienplan (Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung) durchgängig 6 ECTS-Punkte vergeben. Für die Bachelorarbeit werden gemäß § 7 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung 12 ECTS-Punkte vergeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Studiengang „Psychiatrische Pflege (B.Sc.)“ der HSD Hochschule Döpfer entspricht ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden, und es werden im Studiengang in der Regel 24 ECTS-Punkte pro Semester vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Entwicklung des Studiengangs ist sehr zu begrüßen, da es in Deutschland bisher erst sehr wenige Studiengänge mit dem Schwerpunkt der psychiatrischen Versorgung bzw. Pflege gibt, gleichzeitig aber die Inanspruchnahme psychiatrischer Versorgungsleistungen in der Bevölkerung steigt. Vor diesem Hintergrund lagen die Schwerpunkte der Bewertung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens des Studiengangs „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) sowohl auf der personellen Besetzung und inhaltlichen Ausgestaltung als auch auf der formalen Umsetzung zur Sicherstellung der im Modulhandbuch formulierten Kompetenzen und Lerninhalte und damit gleichzeitig der Qualität.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ist es Zweck der Bachelorprüfung festzustellen, „ob die/der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.“ Gemäß Angaben im Diploma Supplement „(...) qualifiziert [der Studiengang] für die selbstständige, evidenzbasierte und reflektierte Praxis der Pflege in den stationären und ambulanten Sektoren der Versorgung psychisch kranker oder beeinträchtigter Menschen. Aufgrund der integrativen Ausbildung von Fach – und Schlüsselkompetenzen durch eine praxisorientierte Ausrichtung, werden neben der theoretischen Wissensvermittlung, ebenso die sozialen und kommunikativen Kompetenzen geschult. Infolgedessen verfügen die Absolventen über:

- ein vertieftes Wissen in der psychiatrischen Pflege und lernen, dieses wissenschaftlich fundiert auszuüben, ihre Qualität zu sichern und zur Erweiterung des pflegewissenschaftlichen Wissens in Deutschland beizutragen
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion und legen ihren Fokus auf das Selbstverständnis der psychiatrischen Pflege in den Handlungsfeldern der Versorgung psychisch kranker Menschen, insbesondere in einem angemessenen und ethischen Umgang mit den betroffenen Patienten und deren Angehörigen
- ein kritisches und patientenorientiertes Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Psychiatrie und Psychosomatik
- die Befähigung, eine Therapieplanung nach dem Pflegekreislauf vorzunehmen und dabei auch verschiedene unterstützende Therapieangebote (z.B. Kunsttherapie, Sport- und Bewegungstherapie, Musiktherapie etc.) einzubeziehen sowie Gruppenangebote (z.B. Achtsamkeits- und soziale Kompetenztrainings, Entspannungsverfahren, Skillstrainings etc.) zu konzipieren und durchzuführen
- die Fähigkeit ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen, Problemlösungen und fachbezogene Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und dadurch den Bereich der psychiatrischen Pflege in Deutschland mitzugestalten und weiterzuentwickeln

- das Wissen, in ihrer beruflichen Tätigkeit bei seelisch kranken Menschen pflegerisch-therapeutisch sowie bei von seelischer Krankheit bedrohten Menschen präventiv anzuwenden
- die Kompetenz, präventive, therapeutische und rehabilitative Interventionen unterscheiden zu können
- die Kenntnis von Klassifikationssysteme und setzen sich mit den Anforderungen an die Krankheitsbewältigung auseinander
- das Verständnis zentraler kognitiv und emotional psychischer Funktionen sowie psychopathologischer Phänomene und können diese bei sich selbst reflektieren und das Wissen in einer professionellen Handlungskompetenz anwenden
- Kenntnisse der Theorien der verbalen und non-verbalen Interaktion, Kommunikation und spezifischen Beratungskonzepte im Bereich der psychiatrischen Pflege
- Kenntnisse der Strategien des Konflikt- und Deeskalationsmanagements und verfügen über Beratungskompetenz, auch im interkulturellen Setting. Dabei können sie ihr Wissen für die Beziehungsgestaltung im pflegerischen Alltag sowie in speziellen Krisen- und Konfliktsituationen reflektiert und professionell einsetzen sowie Handlungsstrategien entwickeln.
- Kenntnis der Bedeutung der Beziehungsgestaltung bei verschiedenen psychiatrischen Krankheitsbildern und bei Patienten in unterschiedlichen Lebensaltern und haben dieses Wissen verinnerlicht
- Kenntnisse über die Möglichkeiten und Chancen der Milieugestaltung und der Architektur psychiatrischer Einrichtungen sowie die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Psychiatrie
- fundiertes Wissen zu psychotischen Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen und Intelligenzminderungen und verfügen über Kenntnisse zu den psychischen und Verhaltensstörungen in den ICD-10-Kategorien F20-F29, F60-F69 und F70-F79 sowie zur Diagnostik, Komorbidität, Ätiologie, Epidemiologie, Pharmakotherapie, Behandlungsansätze, Beziehungsgestaltung, Rückfallprophylaxe und Angehörigenarbeit bei den behandelten Krankheitsbildern
- die Fähigkeit, unter Berücksichtigung professioneller und ethischer Standards sowie beruflicher Rollen, Lösungsstrategien zu entwickeln und zu vertreten
- die Einsicht in die Notwendigkeit von bzw. Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung und die Fähigkeit zur selbstständigen Aktualisierung des eigenen fachlichen Wissens und Könnens.“

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können nach Angaben der Hochschule in psychiatrischen Einrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit geistigen und/oder psychischen Behinderungen eingesetzt werden und Aufgaben in den folgenden Tätigkeitsbereichen übernehmen:

- Pflegeentwicklung
- Fallmanagement

- Aufgaben der primären Pflegekraft/Pflegeexperte
- Ambulante psychiatrische Krankenpflege
- Anleitung und Entwicklung von Schüler*innen und Mitarbeiter*innen
- Fort- und Weiterbildung
- Praktische Projektentwicklung

Da sich zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung nach Einschätzung der Hochschule gegenseitig bedingen und wechselseitig voraussetzen, gehören die Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe sowie Bereiche der Persönlichkeits- bzw. persönlichen Entwicklung zu den internen Zielvorgaben der Hochschule. Dies impliziert für alle Module die Berücksichtigung von Gender Mainstreaming, Diversity und Interkulturalität sowie von Themen und Inhalten, die grundsätzlich den Aufgabenbereich in der psychiatrischen Pflege mitgestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in den studienorganisatorischen Dokumenten klar formuliert.

Im Mittelpunkt des Studiengangs steht die Förderung der Kompetenzen (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) in den spezifischen Handlungsfeldern der „psychiatrischen“ Pflege. Die Zielsetzung des Studiengangs kann auf drei Ebenen der Kompetenz als ein Gebot des Faches und der Berufspraxis als angemessen bewertet werden – auf der ersten Ebene der Berufspraxis hinsichtlich der Kenntnisse und der Kompetenz des professionellen Umgangs mit Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung, auf der Institutions- und Organisationsebene der psychiatrischen Pflege hinsichtlich der Kenntnisse und der Handlungskompetenzen der Pflegenden in der Versorgung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und drittens hinsichtlich der Ausübung der Versorgung innerhalb des Handlungsrahmens des ökonomischen, sozialrechtlichen und politischen Systems. Ausgewiesen werden zudem weitere Qualifikationsziele zur angemessenen Persönlichkeitsentwicklung, die insbesondere im Rahmen von Fallreflexionen als Bestandteil der Module erreicht werden sollen.

Pflegende mit erweiterten Kompetenzen im Sinne eines wissenschaftlichen Studiums sind auf dem Pflege-Arbeitsmarkt gefragt. In allen Bereichen des Gesundheitswesens herrscht ein Mangel an qualifiziertem Personal. Mit dem Studiengang wird eine erweiterte Berufsbefähigung im Kontext der psychiatrischen Versorgung angestrebt. Die Hochschule hat vielseitige Berührungspunkte zu den Anstellern in der Region Regensburg und in Bayern. Zusätzlich diskutiert und streut das Dekanat der Hochschule die Informationen über den Studiengang mit den unterschiedlichen Kontaktpersonen gezielt bei

Arbeitstreffen, so dass insbesondere durch den engen Kontakt der Hochschule mit den Praxisstellen ein guter Theorie-Praxis-Transfer ermöglicht werden kann.

Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind schlüssig und die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet. Die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse ist in der Definition der Studiengangsziele ebenfalls hinterlegt.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum deckt nach Angaben der Hochschule verschiedene psychiatrische Krankheitsbilder, deren Diagnostik und Therapie sowie die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich ab. Dabei liegt ein Fokus auf der Selbstreflexion und dem Selbstverständnis der psychiatrischen Pflege in den Handlungsfeldern der Versorgung psychisch kranker Menschen, insbesondere in einem angemessenen und ethischen Umgang mit den betroffenen Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen. Das Curriculum basiert auf der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit praxisbezogenen Aufgabenstellungen und Problemlösungen.

Im ersten Semester sind gemäß Studienverlaufsplan die Module „Schlüsselkompetenzen“, „Qualitätsmanagement / Dokumentation“, „Gesprächsführung und Beratung in der Psychiatrie“ sowie „Gestaltung der Beziehung und des Settings in der Psychiatrie“ vorgesehen. Das Studium startet mit einer Kick-off-Veranstaltung in Präsenzform. Aus der vorherigen Berufsausbildung werden die Module „Recht und sozialwirtschaftliche Grundlagen“, „Medizinische anatomische Grundlagen“, „Medizinische pathologische Grundlagen“, „Medizinische physiologische Grundlagen“ sowie „Praktische Berufskompetenzen“ angerechnet. Im zweiten Semester folgen die Module „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“, „Public Health“, „Pflegetheorien und Behandlungsmodelle“ sowie „Pflegepraxis I“. Im dritten Semester sind die Module „Evidenzbasierte Praxis“, „Grundlagen der Psychologie“, „Pflegepraxis II“ und „Psychotische Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen sowie Intelligenzminderungen“ vorgesehen. Es

schließen sich im vierten Semester die Module „Affektive und somatoforme Störungen sowie Störungen im Kindes- und Jugendalter“, „Ethik / Recht“, „Erkrankungen der Alters- und Suchtmedizin“ und „Assessment, komplexe Intervention und Prävention Notfallmanagement“ an. Im fünften Semester schließen Studierende das Studium mit den Modulen „Neurobiologie / Psychopharmakologie“, „Pflegepraxis III“ und „Bachelorarbeit“ ab. Alle diese Module sind mit 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.

Ein wichtiger Bestandteil des Studiums sind nach Auskunft der Hochschule die Praxiseinsätze in wechselnden Einsatzbereichen in stationären Einrichtungen, in denen die Studierenden das theoretisch Erlernte in der Praxis anwenden sollen. Im Rahmen des Bachelorstudiums absolvieren die Studierenden drei Praxismodule I, II, und III (i.d.R. in einer psychiatrischen Einrichtung), welche mit jeweils 6 ECTS-Punkten abschließen und einen Workload von je 150 Stunden umfassen. Folgende Einsatzbereiche sind möglich:

- Allgemeinpsychiatrie (oder Forensische Psychiatrie mit Patientinnen und Patienten, die nach §63 untergebracht sind),
- Suchtmedizin (oder Forensische Psychiatrie mit Patientinnen und Patienten, die nach §64 untergebracht sind),
- Psychosomatik,
- Altersmedizin/Gerontopsychiatrie,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Praktikumsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang „B.Sc. Psychiatrische Pflege“ der HSD Hochschule Döpfer liegt vor. Hier ist auch die Betreuung der Praxismodule durch die Hochschule geregelt.

In dem von der Hochschule verfolgten Blended Learning-Ansatz werden sich abwechselnde Präsenz- und Online-Phasen eingesetzt. Lehr- und Lernformen sind Vorlesungen und Präsentationen (online) sowie Fallbearbeitungen, Übungen, Diskussionen, Gruppenarbeiten und weitere geeignete didaktische Lehrformen (Präsenz).

Die Studierenden können aufgrund des Blended Learning-Konzepts weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Zwischen den Präsenzveranstaltungen (ca. 80 Präsenzstunden pro Semester, i.d.R. 1x pro Monat, jeweils am Freitag und Samstag ein Tag) bekommen sie Lernaufgaben, deren Bearbeitung mit einem Workload im Umfang der jeweiligen Veranstaltung angesetzt wird. Für geeignete Themen sowie für die individuelle Betreuung der Studierenden steht das E-Campus-System TraiNex mit virtuellen Räumen zur Verfügung. Schriftliche und mündliche Prüfungen finden i.d.R. vor Ort an der HSD statt.

Um den besonderen Erfordernissen des Studiums gerecht zu werden, wird nach Auskunft der Hochschule eine intensive Studienbetreuung gewährleistet. Einen zentralen Bestandteil nimmt hier das Lern-

managementsystem „TraiNex“ mit den verschiedenen Kommunikationswerkzeugen ein. Die Studierenden können dort jederzeit ersehen, welche Lehrenden online sind und sie so direkt, bzw. über asynchrone Kommunikationskanäle kontaktieren. Ebenfalls in TraiNex integriert sind sogenannte virtuelle Klassenzimmer, in denen regelmäßig Online-Vorlesungen stattfinden und die den Studierenden für das selbstorganisierte Studium in Gruppen zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) wurde von der HSD gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Praxis ein Kompetenzprofil und darauf aufbauend ein Curriculum entwickelt. Diese systematische Vorgehensweise ist als äußerst positiv hervorzuheben. Der Aufbau ist insgesamt stimmig und spiegelt die Qualifikationsziele weitestgehend wider. Die eingesetzten Lehr-Lernformen sind passend. Es ist auch eine ausreichende Varianz gegeben.

Gleichwohl fällt auf, dass das Curriculum eine starke medizinische, klinische Ausrichtung aufweist. So nehmen beispielsweise psychiatrische Krankheitsbilder einen zentralen Stellenwert ein oder die Bearbeitung spezieller medizinischer Problemstellungen wird als Zielsetzung ausgewiesen. Aufgrund dessen eignen sich die Studierenden im Studiengang Kompetenzen an, die zwar einen legitimen Schwerpunkt besitzen, dabei aber nicht flächendeckend die Charakteristika und inhaltlichen Schwerpunkte einer breiten psychiatrischen Pflege abdeckt. In Bezug auf die Inhalte des Curriculums könnte etwa die pflegerische Versorgung von Menschen mit Demenz oder Prävention als Aufgabe der psychiatrischen Pflege integriert werden. Daher sollten aus Sicht der Gutachtergruppe die Anteile der psychiatrischen Pflege noch nachhaltiger herausgestellt werden, um das Profil des Studiengangs „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) sowohl nach innen als auch nach außen zu schärfen.

Wissenschaftliche Kompetenzen werden in den Modulen Schlüsselkompetenzen, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, Evidenzbasierte Praxis, Public Health und Ethik/Recht unterrichtet. Dem gegenüber steht die starke Praxisausrichtung, die von der Gutachtergruppe sehr gelobt und als äußerst grundlegend für das Curriculum erachtet wird. Einen wichtigen Bestandteil im Curriculum stellen die Praxiseinsätze dar, die durch die Praxismodule I-III im Curriculum verankert sind. Besonders positiv fällt dabei die Intention des Theorie-Praxis-Transfers auf. Ziel der Praxismodule I-III ist neben dem Transfer von theoretisch Erlerntem in die Praxis, die Aneignung und Stärkung der Reflexionskompetenz von Studierenden. Beide Zielsetzungen sind ebenfalls sehr positiv aufgefallen, da dadurch Anforderungen, welche an hochschulisch-qualifizierte Pflegefachfrauen und -fachmänner gestellt werden (siehe Pflegeberufegesetz, § 37, PflBG 2019), erfüllt sind. Die didaktische und strukturelle Konzeption der Praxismodule I-III könnte überdacht werden. Der bzw. die Verantwortliche, der die Praxisbegleitung und -anleitung in den Einrichtungen übernimmt, sollte eine hochschulische Qualifikation aufweisen, um die Abgrenzung und Unterscheidung zwischen einer psychiatrischen Fachweiterbildung und den hochschulischen Praxismodulen sicherzustellen. Der Nachweis einer hochschulischen Qualifikation von Seite der Praxisbegleitung

wird von der Gutachtergruppe auch als so basal eingeschätzt, da Studierende an der HSD ein akademisches Selbstbild entwickeln sollen. Zudem bietet die spezielle Entwicklung eines didaktischen Designs durch eine akademisch qualifizierte Praxisbegleitung für die Praxismodule I-III die Möglichkeit, die Begleitung der Studierenden seitens der Hochschule methodisch noch stärker zu systematisieren, beispielsweise durch Ansätze der kollegialen Beratung, die in das bereits bestehende Blended-Learning-Konzept integriert werden könnten. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, in den Praxismodulen I-III ein noch höheres didaktisches Hochschulniveau umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Da das Curriculum eine inhaltliche starke medizinische Orientierung hat, sollten die Anteile der psychiatrischen Pflege noch nachhaltiger herausgestellt werden.
- In den Praxismodulen I-III sollte ein noch höheres didaktisches Hochschulniveau umgesetzt werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang ist nach Angaben der Hochschule kein spezifisches Zeitfenster für Mobilität vorgesehen. Studierende können jedoch jedes Semester für ein Auslandssemester nutzen, sofern eine fachliche Äquivalenz zwischen den beiden Hochschulen durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestätigt wird. Aufgrund des modularen Aufbaus des Curriculums kann der Zeitpunkt für das Auslandssemester individuell bestimmt werden, jedoch kann das Auslandssemester die Regelstudienzeit verlängern.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sind in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt auf der Grundlage der Ausführungen der Hochschule und aufgrund der Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Studierendenmobilität angemessen vorhanden sind. Die Hochschule zeigte sich bei den Gesprächen bezüglich studentischer Mobilität äußerst offen, und erste strategische Überlegungen zur Förderung der studentischen Mobilität zeichnen sich durchaus ab. Dennoch obliegt es bislang eher der Eigeninitiative

von Studierenden, ein Auslandssemester tatsächlich zu realisieren. Festzustellen ist allerdings, dass seitens der befragten Studierenden kein Wunsch nach studentischer Mobilität geäußert wurde und auch keine Kritik am Status quo. Vielmehr scheint das Thema der studentischen Mobilität eine äußerst nachrangige Rolle zu spielen. Aufgrund der Charakteristika der Zielgruppe im Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer ähnlichen Bedarfslage auszugehen. Gleichwohl könnten Initiativen wie die Einladung von Gastdozierenden aus dem Ausland nicht nur der Idee mobility@home zuträglich sein, sondern darüber hinaus insbesondere im jungen Feld der hochschulischen, psychiatrischen Pflege neue Impulse liefern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den Studiengang ist ein Lehrdeputat von insgesamt 55 SWS pro Kohorte vorgesehen.

Die Lehre im Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) erfolgt ausnahmslos durch wissenschaftliches Personal. Unterstützend werden in den Praxismodulen zur Abhaltung praktischer Übungen im Rahmen der Pflegepraxis I – III auch Vertreterinnen und Vertreter aus der beruflichen Praxis, die nicht zwingend über einen akademischen Abschluss verfügen, eingeladen.

Im Zeitraum der Akkreditierung sind nach Angaben der Hochschule keine Personalwechsel vorgesehen. Jedoch ist an der Hochschule und insbesondere am Standort Regensburg für die nächsten Jahre ein kontinuierlicher personeller Aufwuchs geplant. Im Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) betrifft dies u.a. die Funktion der Studiendekanin bzw. des Studiendekans (geplante Besetzung zum 1.9.2020). Darüber hinaus werden an der HSD aktuell drei Berufungsverfahren im Fachbereich Gesundheit abgeschlossen. Zudem sind derzeit vier Professuren in den Fachrichtungen Psychologie, Pflegewissenschaften, Sozialpädagogik bzw. Gesellschafts- oder Sozialwissenschaften und Gesundheits- oder Pflegemanagement ausgeschrieben. Die Lehreinsatzplanung für den Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) stellt nach Auskunft der Hochschule die qualifizierte Betreuung der Studierenden im ersten Studiensemester und darüber hinaus sicher. In der Phase des Aufwuchses wird die Lehre im Studiengang durch fachlich qualifizierte Professorinnen und Professoren aus anderen Studiengängen der HSD sichergestellt. Die internen Lehrkräfte werden in der Planung bereits durch externe Lehrende ergänzt. Die Verfügbar-

keit der externen Lehrkräfte wird durch eine Kooperationsvereinbarung gesichert. Entsprechende Informationen zur Lehrabdeckung sowie die Berufsordnung stehen dem Gutachtergremium zur Verfügung.

Module, die dem Erwerb überfachlicher Kompetenzen sowie der Qualifikation zum wissenschaftlichen Arbeiten dienen, werden im Fachbereich Gesundheit nach Angaben der Hochschule studiengangübergreifend gelehrt. So werden Synergien geschaffen, bspw. durch gemeinsame Nutzung der Ressourcen (Lehrende, Räume etc.), und die in der studiengangübergreifenden gemeinsamen Lehre angestrebten überfachlichen Qualifikationsziele, wie die Entwicklung von kommunikativen Kompetenzen, interdisziplinärem Denken und Handlungsfähigkeit, gefördert. Es handelt sich dabei um die Module „Schlüsselkompetenzen“, „QM/Dokumentation“, „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“, „Public Health“, „Evidenzbasierte Praxis“, „Grundlagen der Psychologie“ und „Ethik/Recht“. Mit welchen Studiengängen diese Module jeweils gelehrt werden können, ist im Modulhandbuchs in der Rubrik „Verwendbarkeit“ dokumentiert.

Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sind insbesondere in der Lehre und der Betreuung der Studierenden tätig. Zudem können sie besondere Funktionen wie z.B. das Qualitätsmanagement übernehmen. Sie werden auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW (§§ 36 - 38) berufen. Dieses setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die pädagogische Eignung und die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten voraus. An Fachhochschulen wird zudem die besondere Leistung bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Rahmen einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit gefordert. Die Berufsordnung der HSD konkretisiert gemäß §38 (4) HG NRW die besonderen Regelungen bezüglich der Ausschreibung, des Verfahrens und der beteiligten Gremien.

Nach Auskunft der Hochschule erfolgt die kontinuierliche Weiterqualifizierung der Lehrenden sowohl in didaktischer Hinsicht als auch in Bezug auf die inhaltliche Wissensbasis des eigenen Schwerpunktes in Lehre und Forschung. Alle mit qualitätsrelevanten Tätigkeiten betrauten Personen haben die Verantwortung, sich laufend in ihrem Kompetenzbereich weiterzubilden. Die dafür notwendigen Ressourcen werden nach Angaben im Selbstbericht bereitgestellt. Die Kompetenzentwicklung erfolgt über

- die aktive sowie passive Teilnahme an Fachkonferenzen,
- Teilnahme an fachbezogenen externen und internen Weiterbildungsangeboten,
- Maßnahmen zur Förderung des internen Austauschs über Didaktik sowie Teilnahme an Didaktik-Weiterbildungen,
- die Teilnahme an persönlichkeitsbildenden Maßnahmen sowie
- die Wahrnehmung der Angebote der Peer-Hospitalation.

Das Präsidium, die Studiendekanate und die Lehrenden ermitteln individuell den jeweiligen Schulungsbedarf aufgrund des aktuellen und zukünftigen Aufgabenprofils und der bestehenden Qualifikation. Die Entscheidung über die Durchführung einer Schulung erfolgt durch das Präsidium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die umfassenden Bemühungen der HSD für die Besetzung der Professur der psychiatrischen Pflege sind positiv zu bewerten. Positiv hervorzuheben sind die o.g. Bereiche der Psychologie, der Pflegewissenschaften und der Gesellschafts- und Sozialwissenschaften. Hier bestehen Optionen für die Nutzung von Synergieeffekten in Verbindung mit dem geplanten Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.), die man auch im Hinblick auf die Verbesserung interdisziplinärer Zusammenarbeit nutzen kann.

Die Möglichkeiten der Weiterqualifizierung der Lehrenden an der HSD sind insgesamt als gut zu bewerten. In den Diskussionen sowohl mit der Hochschulleitung als auch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden ist deutlich geworden, dass das Thema der Weiterqualifikation an der HSD eine wichtige Rolle spielt.

Die Gutachter konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute Betreuung durch die Lehrenden.

Die Lehreinsatzplanung zur Sicherstellung der professoralen Lehre im Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) lässt allerdings noch Fragen offen. Derzeit läuft ein Berufungsverfahren für die Besetzung der Professur für psychiatrische Pflege und eine mündliche Zusage seitens der berufenen Kandidatin wurde bereits erteilt. Sollte dieses bis zu Beginn des Studiengangs im Sommersemester 2021 nicht abgeschlossen sein, soll die hauptamtlich professorale Lehre durch Lehrkapazitäten der fachlich nahestehenden Studiengänge erfolgen. Insgesamt erscheint nach Einschätzung der Gutachtergruppe die personelle Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs in der Darstellung jedoch nicht ausreichend zu sein. Daher muss die Hochschule ein Konzept vorlegen, das erläutert, wie die professorale Lehre gesichert wird, sollte die Besetzung der Professur für psychiatrische Pflege noch nicht abgeschlossen sein. Neben der Notwendigkeit, die genannte Stelle vor Beginn des Studiengangs zu besetzen und damit zu gewährleisten, dass die Lehre entsprechend der Vorgaben sichergestellt ist, ist die Besetzung einer Professur für psychiatrische Pflege besonders für den Aufbau und im Hinblick auf die (Profil-) Entwicklung des Studiengangs von entscheidender Bedeutung. Denn die Neu-etablierung eines Studiengangs und dessen Akzeptanz stark ist mit den handelnden Personen verbunden. Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf die Bewertung des Kriteriums personelle Ausstattung daher festhalten, dass die HSD generell über eine gute Basis zur Umsetzung des Konzeptes verfügt, jedoch wird gutachterseitig ein Konzept für die Sicherstellung der professoralen Lehre vermisst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage:

- Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, das erläutert, wie die professorale Lehre gesichert wird.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studiengänge der HSD werden nach eigenen Angaben im Wesentlichen über Studiengebühren finanziert. Für den Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) wurde eine monatliche Studiengebühr kalkuliert. Der Gebührensatz wird in der Gebührenordnung der HSD zukünftig noch integriert. Neben der Ausstattung der Lehrsäle mit verschiedenen Unterrichtsmedien steht den Studierenden das E-Campus-System TraiNex zur Verfügung. Die speziell benötigten Materialien für verschiedene Unterrichtsmethoden und -formen werden nach Bedarfsmeldung durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studiengangsleitung beschafft. Alle Angaben zur Ressourcenausstattung liegen dem Gutachtergremium vor.

Das nicht-wissenschaftliche Personal der HSD besteht nach Auskunft im Selbstbericht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Prüfungs- und Studiensekretariats, den Standortleiterinnen und -leitern sowie der Referentin der Hochschulleitung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienadministration begleiten die Studierenden von der Bewerbung über die Prüfungen bis zum Studienabschluss, betreuen die Bibliothek und erledigen das Gebäudemanagement. Der Hochschulstandort Regensburg verfügt über eine Standortleitung, die sich um alle Belange des Standortes, beispielsweise die Rekrutierung neuer Studierender, administrativer Abläufe, Standortorganisation und Marketing kümmert.

Die Referentin der Hochschulleitung unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie den Kanzler bzw. die Kanzlerin in allen Fragen der Hochschuladministration, z.B. bei der Finanzplanung und bei rechtlichen Fragen. Alle Aufgaben, die das Personal, die Buchhaltung, das Controlling und das Marketing betreffen, sind bei der Management Verwaltung H. Döpfer e.K. in Schwandorf angesiedelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe zeigt sich die Ressourcenausstattung vor diesem Hintergrund als gut geeignet, um den Studiengang wie vorgesehen durchführen zu können. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die HSD über ein gutes Angebot von räumlichen und sächlichen Ressourcen verfügt. Die vorhandene Ausstattung ist angemessen und ausreichend zu bewerten, um die im

Modulhandbuch beschriebenen Ziele des Studiengangs zu erreichen. Im Hinblick auf den Einsatz von nicht-wissenschaftlichem Personal für die Umsetzung des Konzeptes des Studiengangs ist die Ausstattung ebenfalls umfassend vollkommen ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Jedes Modul wird nach Angaben der Hochschule mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich am Erreichen der im Modulhandbuch definierten Lernergebnisse / Kompetenzen orientiert.

Kompetenzen, die sich auf theoretisches Wissen oder Transferleistungen von Theoriewissen in der Alltagspraxis beziehen und schriftlich darstellbar sind, werden durch eine Klausur geprüft. Gehören hauptsächlich soziale bzw. Teamkompetenzen zu den Kompetenzzielen des Moduls, werden diese im Rahmen eines gemeinsamen Gruppenprojekts überprüft, wobei die Beurteilung sowohl das Gruppenergebnis, wie den nachvollziehbaren Gruppenprozess zu seiner Erstellung berücksichtigt. Die Bewertungskriterien werden den Studierenden jeweils vorab mitgeteilt. Eine mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion in der Studienkohorte wird vorgesehen, wenn neben dem Faktenwissen in den Lernzielen auch das Selbststudium und die Durchdringung eines Lerngegenstandes aus unterschiedlichen wissenschaftlichen und berufspraktischen Perspektiven im Vordergrund des angestrebten Kompetenzerwerbs im Modulhandbuch ausgewiesen wurde. Die Präsentation ermöglicht die Beurteilung der Tiefe, mit der die Studierenden sich mit dem entsprechenden Thema auseinandergesetzt haben.

Im Verlauf ihres Studiums legen die Studierenden Modulprüfungen unterschiedlicher Art ab. Diese finden, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, in unterschiedlichen Formen statt, die in der ASPO § 15 erläutert sind. Eine Übersicht über die eingesetzten Prüfungsformen ist im Studienverlaufsplan dargestellt. Regelungen zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind in der ASPO im § 18 festgelegt.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird nach Auskunft der Hochschule durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsorganisation und Prüfungsdichte gewährleistet. Die Module werden überschneidungsfrei angeboten. Die Prüfungstermine, die Anwesenheit erfordern, finden jeweils am letzten Wochenende des jeweiligen Semesters vor der Vorlesungszeit des jeweils darauffolgenden Semesters statt. Damit ist jedes Modul inhaltlich komplett abgeschlossen, bevor ein darauf aufbauendes Modul beginnt. Bei der Planung der Prüfungsorganisation wurde nach Information der Hochschule darauf geachtet, dass die Prüfungsdichte an Klausuren nicht zu hoch ist.

Die Prüfungstermine sind i. d. R. bereits ein Jahr im Voraus auf der HSD-Website veröffentlicht und einsehbar. Auch auf der hochschuleigenen Lernplattform TraiNex stehen die Termine den Studierenden zur Verfügung. Zu Beginn des 1. Semesters werden die Studierenden in einer speziellen Veranstaltung zum Thema Prüfungssystem informiert und können sich dabei auch die Prüfungstermine für das gesamte Studium erschließen.

Eine terminliche Ausnahme bilden schriftliche Studienarbeiten, die i. d. R. bis spätestens am letzten Tag des jeweiligen Semesters (Sommersemester: 31.08. / Wintersemester 28./29.02.) über TraiNex einzureichen sind. Referate, welche als Prüfungsleistung gelten, werden zum Beginn eines Semesters zwischen den Lehrenden und den Studierenden schriftlich vereinbart und für alle Beteiligten zugänglich in der Lernplattform TraiNex veröffentlicht.

Schriftliche und mündliche Prüfungen finden i.d.R. vor Ort an der HSD statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet das Prüfungskonzept generell positiv. Die dargestellte Prüfungsbelastung ausgewogen und angemessen. Die Informationen (wie An-/Abmeldung, Prüfungsart etc.) werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Sehr gut ist, dass die Prüfungstermine für die Studierenden früh veröffentlicht werden und damit sowohl Transparenz als auch Planbarkeit hergestellt sind. Auch die Verteilung ist entsprechend gut geregelt („überschneidungsfrei“). Die Überprüfung der Prüfungsbelastung und die Akzeptanz der Prüfungsformen läuft hier über die gute Kommunikationskultur und das enge Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden.

Allerdings scheint der Schwerpunkt im Hinblick auf die dargestellten Prüfungsformate zu stark auf Klausuren zu liegen. Damit sich die Prüfungsformen noch stärker an den im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzziele orientieren, sollte daher ihre Varianz erhöht werden.

Möglich wäre hier z. B. die Arbeit mit Fallvignetten aus der Praxis oder auch anderen, klassischen Formaten wie z. B. Hausarbeiten. Auch mündliche Prüfungen sollten vor diesem Hintergrund eine stärkere Berücksichtigung finden. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs wäre es wichtig, die diese Prüfungsformen dann kontinuierlich zu evaluieren und anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Damit sich die Prüfungsformen noch stärker an den Kompetenzziele orientieren, sollte ihre Varianz noch erhöht werden.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierbarkeit wird nach Angaben der Hochschule durch eine konstante und angemessene Verteilung der ECTS-Punkte über die Studienjahre gewährleistet. Die Module schließen nach einem Semester ab, so dass die entsprechenden Themen in ihrem inhaltlichen Zusammenhang betrachtet werden können. Die Studiendekanate sind inhaltlich und organisatorisch für den reibungslosen und studierbaren Ablauf des Lehrangebots verantwortlich.

Zu Beginn des Studiums findet eine Einführungsveranstaltung statt, in der die Besonderheiten des Studienablaufs erörtert werden. Diese sind u.a. die Betreuungsorganisation, die Lernplattform, die Virtuellen Vorlesungen, die Sprechzeiten des Studiensekretariats, der Studienplan, die Prüfungsleistungen, die ECTS-Vergabe, die Bibliotheksnutzung und die Vorstellung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Zudem können Fragen bzgl. der Praxismodule geklärt werden.

Die lehrinhaltliche Betreuung der Studierenden wird nach Angaben der Hochschule durch die Modulverantwortlichen der einzelnen Module gewährleistet, die in der Regel Hochschuldozentinnen und -dozenten im entsprechenden Fach sind. Sie stehen telefonisch, persönlich und auf der fachhochschuleigenen Studienplattform mit den Studierenden in Kontakt. Die Professorinnen und Professoren des Studiengangs stehen den Studierenden auch außerhalb ihrer Vorlesungen und Sprechzeiten zur Beratung und Betreuung zur Verfügung.

Beratung zu allgemeinen Fragen zu Studiengängen, zur Hochschule, zu Bewerbungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sowie zum Ablauf des Studiums bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienberatung, des Studierendensekretariats sowie des Prüfungssekretariats. Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten über Stipendien, Darlehen und Kredite sowie zu speziellen Förderprogrammen können über eine festgelegte und veröffentlichte E-Mail-Adresse eingeholt werden. Weiterhin erfolgt psychosoziale Beratung und Methodenberatung, und es wurde ein Ombudssystem als Anlaufstelle zur Sicherung guter akademischer Praxis eingerichtet. Dies sowie weitere allgemeine Informationen rund um das Studienangebot und die Hochschule finden sich auf der hochschuleigenen Website. Für den zu akkreditierenden Studiengang werden entsprechende Materialien derzeit erstellt.

Die Studierbarkeit wird durch das Prinzip der offenen Tür im Studiensekretariat, bei den Studiendekanten, den Lehrenden und dem Präsidium sowie durch die engmaschige Betreuung in kleinen Studierendengruppen zusätzlich unterstützt.

Jedes Modul ist mit mindestens fünf ECTS-Punkten bewertet und schließt auch mit möglichst nur einer Prüfung ab. Die Studierenden absolvieren vier Module pro Semester und somit maximal vier Prüfungen

pro Semester. Evaluationen des vorgesehenen und des tatsächlichen Workloads der Studierenden werden nach Auskunft der Hochschule über die Lehrveranstaltungsevaluationen, die Gespräche mit den Kohortensprecherinnen und -sprechern sowie in jährlichen Studiengangsevaluationen durchgeführt. Anhand der Ergebnisse wird jährlich von den Studiendekaninnen und -dekanen überprüft, ob Studienorganisation, Studieninhalte, Lehrmethoden etc. einer Anpassung bzw. Umstellung bedürfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation ist für die Studierenden transparent und nachvollziehbar dargestellt. Lern- und Studienziele werden von Beginn an transparent und planbar bis zum Ende des Studiums kommuniziert. Die Planung des Studiengangs „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) erlaubt damit einen verlässlichen Studienbetrieb für die Studierenden. Sowohl der strukturelle Aufbau des Curriculums, als auch die organisatorischen Rahmenbedingungen ermöglichen aus Sicht des Gutachtergremiums den Studierenden ein im angemessenen Verhältnis zum Umfang des Workloads erfolgreiches Absolvieren des Studiums. Die Studiengangdurchführung und das erfolgreiche Absolvieren jedes einzelnen Studierenden stehen im Fokus der Lehre, so dass auf die Herausforderungen der Studierenden von Vereinbarkeit mit Beruf und Lehre individuell eingegangen wird.

Die in den Modulen zu vermittelnden Kompetenzen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs dargelegt, ebenso welche Leistungen zum Bestehen des Moduls notwendig sind. Alle Module haben einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten und werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen.

Der Studiengang ist so aufgebaut, dass er innerhalb der Regelstudienzeit (sieben Semester) ohne Probleme absolvierbar ist. Die Organisationsstruktur des Studiengangs bietet Freiräume für Individualität. Die Lehrenden stehen den Studierenden individuell nach Absprache zur Verfügung. Ein enger Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden ist von beiden Personengruppen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens dargelegt worden. Die Studierenden sprechen in dem Zusammenhang von einem familiären Umfeld innerhalb der Hochschule und loben die Kommunikation mit den Lehrenden. Die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden trägt sicherlich zur großen Zufriedenheit mit dem Studienangebot bei. Es stehen ausreichende Ressourcen für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch (z.B. international, dual, berufsbegleitend bzw. berufsintegrierend, Fernstudium, Teilzeit) sollte das spezifische Studiengangskonzept unter Einbeziehung der unter 2.2.1 bis 2.2.6 genannten Kriterien dargelegt werden.

Dokumentation

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Personen mit einem Abschluss der Generalistischen Pflege bzw. einem äquivalenten bisherigen 3-jährigen Ausbildungsberuf, die bereits in der psychiatrischen Pflege arbeiten oder eine Tätigkeit in diesem Bereich aufnehmen möchten. Der Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Für den gesamten Studiengang werden 180 ECTS-Punkte vergeben, wovon in der Regel 60 ECTS-Punkte für die Inhalte der absolvierten Berufsausbildung (Zulassungsvoraussetzung) anerkannt werden. Pro ECTS-Punkt werden 25 Stunden Workload im Präsenz- und Selbststudium angesetzt. Daher kann das Studium in 5 Semestern absolviert werden. Im Vollzeitstudium würde dieses bei einem Workload von 30 Stunden pro ECTS-Punkt und Anrechnung der Berufsausbildung 4 Semester betragen. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse orientieren sich nach Angaben der Hochschule an der spezifischen Zielgruppe, deren berufliche Erfahrungen im Theorie-Praxis-Transfer berücksichtigt werden. Die Lehre wird zu mehr als 50 % professoral abgedeckt. Die weiteren Module werden von externen Lehrbeauftragten übernommen, die über ihre beruflichen Erfahrungen einen hohen Praxistransfer herstellen können.

Der Studienbetrieb und die Organisation der Prüfungen sind auf das berufsbegleitende Teilzeitstudium über folgende Maßnahmen abgestimmt:

Die Termine für die Präsenzveranstaltungen an den vier Wochenenden pro Semester werden i.d.R. ein Jahr vor Beginn bekanntgegeben. Die Präsenzeinheiten werden am Standort Regensburg der HSD abgehalten, der zentral gelegen auch über öffentliche Verkehrsmittel gut erreichbar ist. Die Online-Termine werden mit den Studierenden aufgrund häufig unterschiedlicher Schichtpläne gemeinsam vereinbart. Die Abgabefristen für Studienarbeiten werden über das Semester zeitlich gestaffelt, und schriftliche Prüfungen in Klausurform finden direkt vor dem ersten Präsenzwochenende im Folgesemester statt. Nachprüfungen werden zu Beginn von Präsenzzeiten angeboten. Die Bereitstellung vielfältiger Materialien zum Wissenserwerb im Online-System TraiNex ermöglicht es, orts- und zeitungebunden zu lernen, und das Angebot der digitalen Bibliothek der HSD ermöglicht orts- und zeitungebundene Recherchen. Über die Plattform TraiNex bieten kollaborative Lernformen zudem die Möglichkeit, sich mit den Mit-Studierenden regelmäßig auszutauschen, ohne an der Hochschule präsent sein zu müssen. Die hauptberuflich Lehrenden der Hochschule stehen den Studierenden zeitnah online für Rückfragen und Beratung zur Verfügung.

Neben der fachlichen Ausbildung leistet das Curriculum auch einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung. Es vermittelt den Studierenden Haltungen, die für eine verantwortungsvolle und erfolgreiche Tätigkeit in der psychiatrischen Pflege von großer Bedeutung sind. Aufgrund der berufsbegleitenden Organisation des Studiengangs können in diesem Auseinandersetzungprozess die vielfältigen beruflichen Erfahrungen der Studierenden aufgegriffen und berücksichtigt werden.

Die Erhebung der Zufriedenheit der Studierenden und die kontinuierliche Erhebung des Workloads zur Qualitätssicherung der berufsbegleitenden Studierbarkeit sind nach Auskunft der Hochschule Teil der Qualitätssicherung der Studiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele und Konzeption des Studiengangs „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) sind auf das besondere Profil des weiterbildenden Blended Learning Studienprogramms in Teilzeit sehr gut abgestimmt und in das Curriculum integriert. Das Prüfungsformat der „Klausur“ als dominierende Prüfungsform ist aufgrund des Blended Learning Ansatzes im Curriculum nachvollziehbar, sollte aber um weitere Prüfungsformen hinsichtlich dem Erwerb der Kompetenzziele der Studierenden erweitert werden (siehe hierzu Empfehlung Prüfungssystem). Derzeit läuft das Berufungsverfahren zur Besetzung der Professur für „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.): Solange dieses noch nicht abgeschlossen ist, muss die Hochschule ein Konzept vorlegen, wie die fachliche Lehre auf professoralem Niveau gesichert ist (siehe Auflage personelle Ausstattung).

Die Termine für die Präsenzveranstaltungen und die Online-Lehre werden auf das individuelle Profil der Studierenden und deren Arbeitsalltag angepasst. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut gelungen. Auf Überschneidungsfreiheit bei Prüfungen wird gerade aufgrund des Berufsalltags der Studierenden sehr viel Wert gelegt. Das Prüfungssystem ist daher sehr gut auf Teilzeitstudierende mit Beruf zugeschnitten. Auf die privaten wie beruflichen Bedürfnisse der Studierenden wird sehr viel Rücksicht genommen, wie die Studierenden umfassend in den Vor-Ort-Gesprächen belegt haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Entwicklung der Qualifikationsziele erfolgte gemäß Angaben der Hochschule in einer Entwicklungsgruppe aus dem Kollegium des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften, die regelmäßig zu Workshops zusammentraf und die geplanten Bausteine des Kompetenzprofils mit der vorhandenen wissenschaftlichen Evidenz einerseits sowie den recherchierbaren Fakten zum Berufsfeld andererseits abglich. Zu dieser Kerngruppe wurden aus dem beruflichen Netzwerk der Gruppenmitglieder Expertinnen und Experten aus der psychiatrischen Pflege hinzugezogen. Unter Bezugnahme der Pluralität wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen erfolgte die Entwicklung der Modul Inhalte unter Berücksichtigung der aktuellen internationalen wissenschaftlichen Fachdiskussion. Alle Module vermitteln neben dem jeweiligen Fachwissen auch die relevanten Forschungsmethoden und -strategien.

Bei der Entwicklung wurden gemäß Qualitätssicherungskonzept der Hochschule Döpfer die gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt: das Hochschulgesetz (HG NRW), die Studienakkreditierungsverordnung NRW, die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und ihre Maßgaben zur Auslegung (Akkreditierungsrat 2010), der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (KMK 2017) sowie die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Gesetzesblatt NRW, 2016). Das Qualitätsmanagementsystem der HSD stellt sicher, dass die Rahmenvorgaben auch in der weiteren Entwicklung des Studiengangs zugrunde gelegt werden.

Die regelmäßige Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sind im Qualitätsmanagementsystem der HSD festgelegt. Der Prozess erfolgt in einem jährlichen Qualitätsregelkreis (vgl. Abschnitt Studienerfolg).

Die HSD ist nach eigenen Angaben Teil der Science Community und pflegt Partnerschaften, um Forschungsnetzwerke zu schaffen, den wissenschaftlichen Austausch mitzugestalten und einen Transfer in die Praxis zu eröffnen. Ergänzend zu den Evaluationsverfahren dienen die Kontakte zu und Mitgliedschaften in Verbänden und Praxiseinrichtungen zur Erhebung von Informationen in Bezug auf die Qualifikationsziele des Studiengangs und die Ausgestaltung der Module. Die Studiendekanate und die Professorinnen und Professoren pflegen dazu die Kontakte zur Science Community durch Teilnahme an Tagungen, Konferenzen und Mitgliedschaften in Verbänden. Die Modulverantwortlichen aktualisieren regelmäßig die Modulhandbücher auf Basis ihres wissenschaftlichen Austausches.

Die Hochschule strebt nach eigenen Angaben eine Internationalisierung in Lehre, Studium und Forschung an. Die Internationalisierungsstrategie wird durch die Orientierung an internationalen Standards und somit auch die Internationalität curricularer Inhalte gefördert. Dafür erfolgen die routinemäßigen Überprüfungen der Modulhandbücher und Lehrveranstaltungen auch in Bezug auf ihre internationale Vergleichbarkeit. Dies bietet nicht zuletzt den Studierenden der HSD die Möglichkeit, im Ausland wettbewerbsfähig zu sein und ein Auslandssemester während des Studiums bzw. eine Tätigkeit im Ausland nach dem Studium aufzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Inhalte sind im Wesentlichen aktuell und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Lehrenden der Hochschule stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch. Durch die Einbindung der Lehrenden in Forschungsprojekte stehen Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Fokus. Forschungs- und Praxisprojekte finden zunehmend Einzug in die Lehre und sollen langfristig für den Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) aufgebaut werden. Für die inhaltliche und wissenschaftliche Weiterentwicklung des Studienprogramms „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) sind die Lehrenden verantwortlich. Die internen Maßnahmen und Prozesse gewährleisten nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität des Curriculums.

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollten kontinuierlich kritisch überprüft und den wissenschaftlichen Weiterentwicklungen stets angemessen angepasst werden. Die Angemessenheit der kontinuierlichen Weiterentwicklungen kann im nächsten Akkreditierungsverfahren überprüft werden. Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene sollte noch weitreichender in der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die HSD verfügt nach eigenen Angaben über ein hochschulweites QM-System, das in einem QM-Handbuch festgehalten und in einem Web-Portal hinterlegt ist. Alle für Studierende relevanten Informationen sind zusätzlich im Studienverwaltungssystem TraiNex veröffentlicht. Alle Regelungen zur Durchführung von Evaluationen sind über das Qualitätsmanagementsystem verbindlich in der Hochschule festgelegt. Die Leitung des Qualitätsmanagements wird durch einen Professor oder eine Professorin im Umfang von 50 % eines Vollzeitdeputats wahrgenommen. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation sind das Präsidium der Hochschule und die Studiendekanate. Für die Ausgestaltung der Qualitätsansprüche in Studium und Lehre sind zudem die Studierendenvollversammlung (mit der Möglichkeit, eine Vertretung in den Hochschulsenat und in den Qualitätsausschuss zu entsenden) und der Prüfungsausschuss (Organisation der Prüfungen und Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben) maßgeblich.

Über die Festlegung der Verantwortung der Pflege der Partnerschaften stellt die HSD eine regelmäßige Erhebung der Interessen und Anforderungen der unterschiedlichen Stakeholdergruppen, insbesondere der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen, des Hochschulträgers, der behördlichen und wissenschaftlichen Genehmigungsinstanzen sowie der Science Community sicher. Das Professorium der HSD gestaltet dabei insbesondere die Kommunikation mit den Studierenden und erhebt über die Evaluationsverfahren und geeignete Gesprächsforen die Qualitätsanforderungen der Studierenden und das Feedback der Absolventinnen und Absolventen.

Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Studiengänge der HSD erfolgt nach Angaben der Hochschule in zwei ineinandergreifenden Regelkreisen. Der äußere Regelkreis sichert die Qualität der Studiengänge über die Akkreditierungsverfahren. Der innere Regelkreis, der jährlich durchlaufen wird, umfasst die kontinuierliche Abstimmung der Modulverantwortlichen während des Semesters und die Durchführung der Evaluationsverfahren, die Reflexion der Ergebnisse der Evaluationen im Studiengang, im Fachbereich sowie auf Hochschulebene und die Festlegung von Maßnahmen zur inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Studiengänge.

Folgende Instrumente sind nach Auskunft der Hochschule für die laufende Qualitätsentwicklung der Studiengänge im Qualitätsmanagementsystem im Detail festgelegt:

- Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung: Die Befragung erfolgt jedes Semester für ausgewählte Lehrveranstaltungen über das Studienverwaltungssystem TraiNex. Die Erhebung des Feedbacks zum Workload ist in der Befragung integriert.
- Studiengangsevaluation: Zur Erhebung von Informationen zu Aspekten des Studienplans und dessen Umsetzung; die Evaluation wird in regelmäßigen Gesprächsforen bzw. Workshops jährlich mit den Studierenden durchgeführt.
- Befragung der Studienabbrecherinnen und -abbrecher: hierüber werden Informationen und Hinweise auf Schwachstellen in der Übereinstimmung der Erwartungen und Interessen der Studierenden und der angebotenen Ausbildung gewonnen.
- Absolventenbefragung: Diese Befragung hat zum Ziel, Informationen zum beruflichen Verbleib und den im Studium erworbenen Kompetenzen zu erhalten. Sie erfolgt jährlich online über einen standardisierten Fragebogen.
- Thematische Studierendenbefragungen zur Evaluierung spezifischer Themen der Studienorganisation und der Infrastruktur über TraiNex durchgeführt. Die Studierenden haben die Möglichkeit, über die Studierendenvertretung hier auch eigene Ideen und Fragestellungen einzubringen.

Am Ende eines Studienjahres werden in jedem Studiengang alle Informationen bewertet und in einem schriftlichen Qualitätsbericht festgehalten. In einem Qualitätsreview werden Maßnahmen für die Studiengänge und die Hochschule für das kommende Studienjahr abgeleitet, die im Senat entschieden werden. Curriculare Änderungen, die sich auf das Qualifikationsziel und -profil des Studiengangs auswirken, fließen in den äußeren Regelkreis der Qualitätssicherung ein.

Die Informationen an die Hochschulmitglieder und Studierenden sowie die Öffentlichkeit werden wie folgt kommuniziert:

- Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilungen erhalten die Lehrenden und die Studiendekanate über TraiNex. Die Studiendekanate besprechen die Ergebnisse mit den Studierenden in den regelmäßigen Treffen mit den Kohortensprecherinnen und -sprechern sowie mit den Lehrenden und lassen sie anonymisiert in den jährlichen Qualitätsbericht des Studiengangs einfließen, um geeignete Maßnahmen daraus abzuleiten.
- Für die Studierenden wird jeweils ein zusammenfassender Bericht der Absolventenbefragungen anonymisiert in TraiNex veröffentlicht.
- Entscheidungen zum Maßnahmenplan und dessen Umsetzung sowie alle relevanten Ordnungen und die Modulhandbücher werden in TraiNex und im Webportal der Hochschule veröffentlicht.
- Ergebnisse aus Akkreditierungsverfahren werden zusammengefasst unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange auf der Homepage dargestellt sowie über den Qualitäts-, Lehr- und

Forschungsbericht dem Ministerium zur Kenntnis gebracht und in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass an der HSD ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement implementiert ist, in das der Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) regelhaft eingebunden ist. Zwar konnten aufgrund der Konzeptakkreditierung noch keine Studierende des Studiengangs „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) befragt werden, die Studierenden verwandter Fächer gaben aber detailliert Auskunft über das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule. Das Studienprogramm unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die HSD führt pro Studienjahr regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Das verbindliche QM-Handbuch der Hochschule gibt in differenzierter und systematischer Weise Prozesse und Strukturen der Qualitätssicherung und -entwicklung vor. Deren Akzeptanz ist bei Lehrenden und Studierenden gegeben und wird auch umgesetzt. Im QM-Handbuch sind einheitliche Fragestellungen für alle Lehrveranstaltungen definiert. Auch die subjektive Einschätzung bezüglich Workload wird methodisch nachgefragt. Die gewählten Evaluationsinstrumente sollten daher den Herausforderungen und Ausbildungsansprüchen des Studiengangs „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) in Zukunft gerecht werden. Die regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Studierende wird regelmäßig durchgeführt. Nicht-standardisierte Auswertungsgespräche nehmen ebenso eine zentrale Rolle für die fortlaufende Qualitätssicherung und -entwicklung ein. Rückmeldungen der Studierenden fließen unmittelbar sowohl in die Planungen einzelner Lehrveranstaltungen als auch in die Entwicklung der Curricula ein. Neben der Lehrveranstaltungsevaluation sollen statistische Daten zur Beurteilung des Erfolgs des Studiengangs „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) wie auch bei den anderen Studiengängen der HSD kontinuierlich erhoben und ausgewertet werden. Vor dem Hintergrund sollte zukünftig die Evaluation der Varianz der Prüfungsformen nachhaltig verfolgt werden, strebt die Hochschule den breiteren Einsatz von Prüfungsformen an.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert auch durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung des Studienangebots nachhaltig mitzugestalten. Das Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden ist wechselseitig durch Respekt und Vertrauen gekennzeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen und Strukturen für ein stringentes Qualitätsmanagement sowohl durch die Hochschulleitung als auch durch die Programmverantwortlichen eingefordert als auch umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die HSD bedeutet Gleichstellung nach eigener Auskunft, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, aber auch von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und unterschiedlichen kulturellen Hintergründen von vornherein und kontinuierlich einzubeziehen. Durch die Berücksichtigung von Diversitätsmerkmalen wird die Qualität von Forschung und Lehre an der HSD gesteigert.

Um die Umsetzung von Gleichstellung und Chancengleichheit zu gewährleisten, werden jeweils für vier Semester ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Hochschule vom Hochschulsenat als Gleichstellungsbeauftragter oder -beauftragte sowie eine Vertretung gewählt. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der HSD wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen der Mitglieder der Hochschule hin. Dazu kann die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Hochschulgremien mit Antrags- und Rederecht sowie an den Berufungsverfahren teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

Alle Studiengänge der HSD stehen grundsätzlich allen Studieninteressierten offen, die über die formale Zugangsberechtigung verfügen. Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder wenn besondere zusätzliche Hilfen zum Studium notwendig sind, wie z.B. Vorlesekräfte, Begleitpersonen, Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher, unterstützt die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte die Studierenden beim Antrag auf Kostenübernahme beim überörtlichen Sozialhilfeträger.

Zur Umsetzung von Gleichstellung und Chancengleichheit im Studium dienen die Möglichkeiten der Beurlaubung sowie bei persönlichen Ausnahmesituationen im Einzelfall Nachteilsausgleiche und Härtefallregelungen gemäß der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der HSD. Für die Beratung insbesondere auch von Studierenden mit Behinderung bzw. Studierenden in besonderen Lebenssituationen stehen neben der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie und Institutionen der Hochschule zur Verfügung.

Zur Umsetzung der Gleichstellung dienen zudem transparente Bewertungskriterien im Aufnahmeverfahren und bei Prüfungen. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist laut §11 ASPO vorgesehen und festgeschrieben. Machen Studierende durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen, z.B. innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einer anderen Form, zu erbringen.

Die Hochschule ist nach eigenen Angaben eine kinder- und familienfreundliche Hochschule. Studierende mit Kindern werden über Möglichkeiten der Kinderbetreuung, finanzielle Unterstützung und Hilfen für Studierende in der Schwangerschaft informiert und können Unterstützung in Anspruch nehmen.

Die HSD strebt eine Geschlechterparität in sämtlichen Entscheidungsgremien und in allen Entgeltgruppen an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die HSD über ein sehr umfassendes Paket zum angemessenen Umgang mit Gender- und Diversity-Aspekten, der Personalakquisition und konkrete Unterstützungsmaßnahmen für Studierende verfügt. Nachteilsausgleichsregelungen sind in §11 ASPO der HSO verankert. Aus den vorgelegten Unterlagen und aus allen Gesprächen war keine Benachteiligung einer bestimmten Personengruppe erkennbar. Es werden individuelle Lösungen für die Studierenden gesucht und umgesetzt. Somit ist auch Studieren unter besonderen Umständen gut möglich. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind an der HSD vorhanden und werden auch künftig um Studiengang „Psychiatrische Pflege“ (B.Sc.) angemessen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

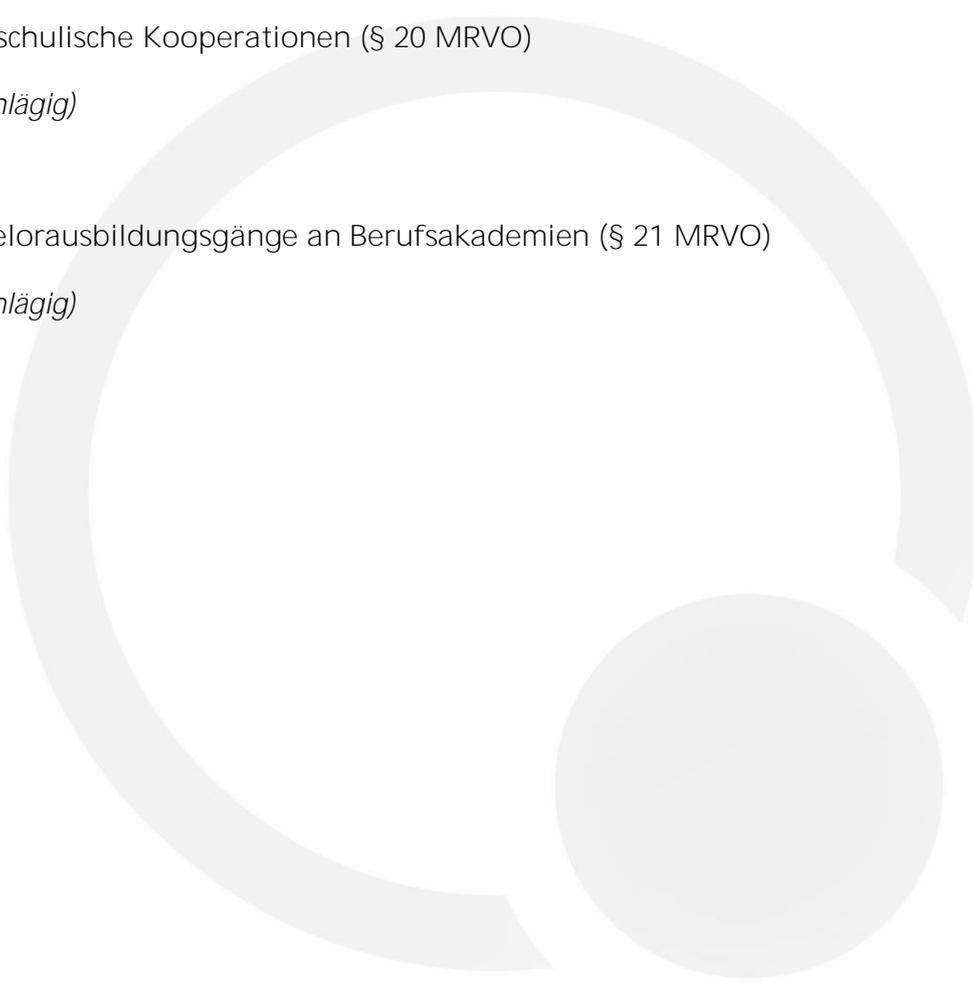
(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Begutachtungsverfahren wurde im Rahmen einer virtuellen Begehung am 19.03.2020 durchgeführt. Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO Nordrhein-Westfalen

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Bettina Flaiz RN, M.A., Professorin für Angewandte Gesundheitswissenschaften für Pflege, insb. Gerontologie und Geriatrie, DHBW Stuttgart
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. rer. medic. André Nienaber, M.Sc., Professur für Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege, Fachhochschule der Diakonie Bielefeld
- Vertreter der Berufspraxis: Marcel Terwiel, Qualitätsmanagement Psychiatrie, Eichhof Stiftung Lauterbach
- Vertreter der Studierenden: Max Vincent Zilezinski, Studierender im Studiengang „Gesundheits- und Pflegewissenschaft“ (M.Sc.), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

4 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Keine Aussage möglich, da Konzeptakkreditierung
Notenverteilung	Keine Aussage möglich, da Konzeptakkreditierung
Durchschnittliche Studiendauer	Keine Aussage möglich, da Konzeptakkreditierung
Studierende nach Geschlecht	Keine Aussage möglich, da Konzeptakkreditierung

5 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	20.2.2020
Zeitpunkt der Begehung:	19.3.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Power Point/Film Räumlichkeiten der Hochschule da Online-Konferenz

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)